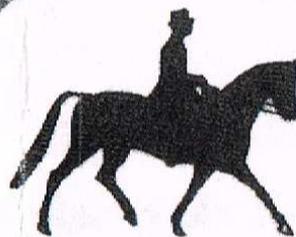
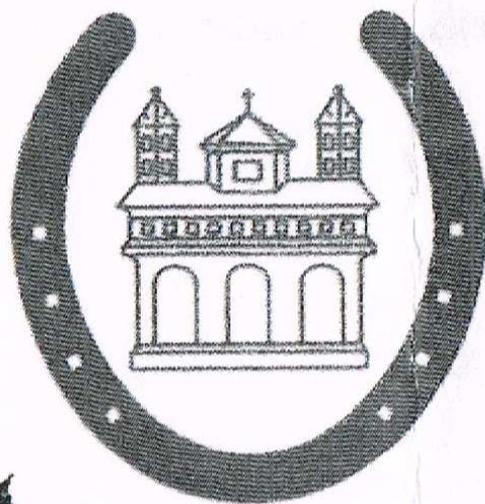


SATZUNG

Reitclub Speyer e.V.

Ludwigshof



Stand: August 2015

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitclub Speyer e. V.“.
Er wurde am 20. Januar 1975 gegründet.
2. Der Sitz des Reitclubs ist Speyer.
3. Der Reitclub Speyer ist Mitglied des
Verbandes pfälzischer Reit- und Fahrvereine e. V. und des Sportbundes Pfalz,
Kaiserslautern.
4. Der Reitclub ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Reitclubs ist die Förderung des Reitsports. Dies wird verwirklicht durch:
 - a. seinen Mitgliedern das Erlernen und das Ausüben des Reitsports zu ermöglichen,
 - b. die Liebe und Achtung zum Pferd, sowie dessen Pflege zu fördern,
 - c. Reitunterricht durch fachlich hierzu befähigte Kräfte erteilen zu lassen,
 - d. alle notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung und Förderung des Reitsportes durch die Mitglieder zu treffen und
 - e. reitsportliche Wettkämpfe zu veranstalten und an solchen teilzunehmen.
2. Der Reitclub ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
3. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.)
des Verbandes pfälzischer Reit- und Fahrvereine e. V. und des Sportbundes Pfalz sind für den Reitclub und seine Mitglieder verbindlich.
4. Der Reitclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Der Reitclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Finanzierung der Aufgaben

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Reitclubs wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages beschließt die Hauptversammlung. Eine Änderung der Beiträge während eines Geschäftsjahres kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sollen jeweils bis zum 1. März entrichtet werden. Bei Vereinseintritt nach dem 1. Juli ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
3. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Aufgaben können vergütet werden (s.g. Ehrenamtszuschale).
6. Die aktiven Mitglieder ab 16 Jahren verpflichten sich, unentgeltlich im Verein bei Arbeitseinsätzen mitzuhelfen. Über die Zahl der Arbeitsstunden entscheidet jährlich die Hauptversammlung. Ersatzweise ist für Arbeitsstunden ein finanzieller Ersatz zu leisten, über dessen Höhe ebenfalls die Hauptversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Dem Verein gehören an:
 - a. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Reitsport teilnehmen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - b. Fördermitglieder sind solche, die nicht aktiv die Anlagen des Reitclubs Speyer nutzen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen Mitglied sind.
 - c. Ehrenmitglieder, sind solche, die sich um den Reitclub besondere Verdienste erworben haben. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden sind über die Beitragsordnung in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

3. Als jugendliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; hierzu ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt.
5. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder gefasst. Falls bei Wahlen ein 2. Wahlgang erforderlich wird, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung.**
6. **Alle Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlverschlagn vor, kann die Versammlung beschließen, dass offen abgestimmt wird.**
7. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außer- dem können mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn sie dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die unter 1. bis 6. angegebenen Formalien.**
8. **Aufgaben der Hauptversammlung sind:**
 - a. **Jahresbericht des Vorstandes**
 - b. **Jahresbericht des Kassierers**
 - c. **Bericht der Kassenprüfer**
 - d. **Entlastung des Vorstandes**
 - e. **Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer**
 - f. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Zahl der Arbeitsstunden (Beitragsordnung)**
 - g. **Verschiedenes**
9. **Schriftliche Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Schriftführer einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugeschickt werden.**

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt oder
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein, um für das folgende Geschäftsjahr wirksam werden zu können.
3. Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - a. das Ansehen und die Interessen des Reitclubs gröblich verletzt oder schädigt,
 - b. länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.
5. Der Ehrenrat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte ständige Mitglieder und je einem weiteren Mitglied, das vom Betroffenen und vom Vorstand im Einzelfall benannt wird. Den Vorsitz im Ehrenrat führt das älteste der gewählten Mitglieder.

§7 Organe des Reitclubs

Die Organe des Reitclubs sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand.

§8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet im ersten Viertel jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch durch Aushang am Schwarzen Brett in der geschlossenen, großen Reithalle erfolgen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre Stimmrecht.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss binnen 8 Tagen eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie an keine Mindestmitgliederzahl gebunden und auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Der Vorsitzende oder ein zu wählendes Mitglied leiten die Versammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und drei Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen in den Vorstand gelten nur für die Restamtszeit des Vorgängers.
2. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. der Erlass von Geschäfts-, Finanz-, Kassen-, Gebühren-, Platz-, Hallen- und Hausordnungen,
 - c. die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens,
 - d. die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - e. die Einberufung der Hauptversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand muss mindestens einmal monatlich eine Sitzung durchführen. Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem anderen zu wählenden Vorstand geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
6. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§10 Vertretung des Vereins

Die Gesamtzahl der unter §9.1 genannten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemäß 26 BGB. Der Verein kann jedoch auch von dem Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter vertreten werden.

§11 Kassenprüfung

Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, haben die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§12 Niederschriften

1. Über die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Zu Beginn der darauffolgenden Versammlung und Sitzung sind die Niederschriften zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§13 Streitfälle

Streitfälle, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, werden nach der Disziplinarordnung des Verbandes pfälzischer Reit- und Fahrvereine e. V. geregelt.

§14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geb. Datum, Adresse und Kontaktdaten wie Tel. Nr., Mobilnummer und E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, etc.) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§15 Auflösung des Reitclubs

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben oder ist der Reitclub außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, so ist der Verein aufzulösen.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, reit- sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand ist Speyer.
2. Diese Satzung wurde am 10. Mai 1976 in der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung wurden in den Mitgliederversammlungen vom 04.02.1977, 16.01.1981, 24.01.1986, 20.01.1991, 31.01.1992, 02.02.2001, 14.02.2003 und 28.08.2015 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Reitclub Speyer e.V.

Ludwigshof

67346 Speyer

Tel.: 0 62 32 / 34 501

www.reitclub-speyer.de stallpost@reitclub-speyer.de